

# Amtliche Mitteilung

## Gemeinde Lutzingen

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage zwischen IBL und Sportanlagen mit ergänzender Stellplatzanlage“, Gemarkung Lutzingen, sowie 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Lutzingen im Parallelverfahren**

**Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu der Planung**

Der Gemeinderat Lutzingen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage zwischen IBL und Sportanlagen mit ergänzender Stellplatzanlage“, Gemarkung Lutzingen, beschlossen.

Im Rahmen des Programms „Investitionspakt Sportstätten 2020“ sollen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 548/1 der Gemarkung Lutzingen Parkplätze, ein Pumptrack und eine Grünanlage entstehen. Die Einrichtung eines Pumptrack soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und „Durchschnitts-Mountainbikern“ zur Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für leistungsportorientierte Nutzer gedacht.

Dabei kommt dem Standort, angegliedert an das bestehende Interkommunale Bürger- und Kulturzentrum (IBL) und der nahegelegenen Sportanlage, die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation, entgegen.

Neben der vorhandenen wegemäßigen Erschließung existiert auch eine technische Erschließung bis unmittelbar an das ausgewiesene Plangebiet.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung durchgeführt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsart flächengleich dem Bebauungsplan angepasst.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Grundstück mit der Fl.-Nr. 548/1 der Gemarkung Lutzingen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 549/2, 549 u. 549/4

Im Osten: durch das Grundstück Fl.-Nr. 548

Im Süden: durch das Grundstück Fl.-Nr. 547

Im Westen: durch das Grundstück Fl.-Nr. 551 (öffentlicher Weg)

(alle Grundstücke: Gemarkung Lutzingen)

Die Größe des Plangebietes beträgt 2.200 m<sup>2</sup>, d.h. 0,22 ha.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „**Freizeitanlage zwischen IBL und Sportanlagen mit ergänzender Stellplatzanlage**“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB bekannt gegeben.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan (Bebauungsplanentwurf, Satzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.11.2022, sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Planzeichnung und Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 14.11.2022) liegen deshalb in der Zeit

vom 21.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindkanzlei Lutzingen, Raiffeisenstr. 4, 89440 Lutzingen, während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lutzingen **www.lutzingen.de** unter der Rubrik Bauen & Wohnen – Bekanntmachung eingesehen werden.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Während dieses Zeitraums werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und, soweit relevant, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung, es können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig mit dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in die weiteren Bauleitplanverfahren ein.

Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen an den Amtstafeln zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lutzingen, den .....

Christian Weber  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: ..... Abgenommen am: .....  
.....